

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Dezember

1996

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz-AG DG.EKD) 169

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1996 (Nachtragshaushaltsgesetz 1996 – NHG 1996 –) 171

Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen 174

Bekanntmachungen

Namensgebung der Evangelischen Kirchengemeinde Graben 174

Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden 174

Stellenausschreibungen 175

Dienstnachrichten 178

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz-AG DG.EKD)

Vom 17. Oktober 1996

Die Landessynode erläßt gemäß § 117 Abs. 1 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561) zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Bestimmungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden:

§ 1

Als sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 DG.EKD gelten alle anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Landeskirche stehen oder bis zum Beginn des Ruhestands gestanden haben.

§ 2

(1) Zuständige Stellen im Sinne des § 4 DG.EKD sind

1. für die Beamten und Beamtinnen der Kirchengemeinden die jeweiligen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,

2. für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Kirchenbezirk stehenden Personen die Dekane bzw. die Dekaninnen (§ 93 GO), für kirchliche Lehrkräfte im Religionsunterricht die Schuldekane bzw. die Schuldekaninnen (§ 98 Grundordnung),
3. beim Evangelischen Oberkirchenrat die Referenten bzw. Referentinnen sowie die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen jeweils für die ihnen zugeordneten Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Beamten und Beamtinnen,
4. für die beamteten Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes dessen Leiter bzw. dessen Leiterin.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Vorgesetzte anweisen, Untersuchungen durchzuführen. Er kann die Angelegenheit zur Durchführung von Vorermittlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 an sich ziehen.

(3) In Fällen der persönlichen Befangenheit oder wenn die Zuständigkeit in diesem Gesetz nicht geregelt ist, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat die zuständige Stelle.

§ 3

- (1) Zuständige Stelle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 DG.EKD (einleitende Stelle) ist der Evangelische Ober-

kirchenrat; für Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die beamteten Mitglieder des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung; für Beamte und Beamtinnen der Kirchenbezirke der Bezirkskirchenrat; für Beamte und Beamtinnen der Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat.

(2) Die für die Begnadigung zuständige Stelle im Sinne von § 114 Nr. 2 DG.EKD ist der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin (§ 120 Abs. 3 GO).

§ 4

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bildet gemäß § 10 Abs. 1 DG.EKD eine Disziplinarkammer. Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden gemäß § 12 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 13 DG.EKD auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin vom Landeskirchenrat berufen.

(2) Für die Disziplinarkammer wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl quali-

fizierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie den notwendigen Sachkosten auszustatten ist.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das kirchliche Gesetz betr. die Regelung des Disziplinarrechts in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 31. Oktober 1956 (GVBl. S. 101) sowie § 8 Abs. 5 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 235), außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1996

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 1996
(Nachtragshaushaltsgesetz 1996 - NHG 1996 -)**

Vom 17. Oktober 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsfeststellung**

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1996 wird der Haushaltsplan 1996 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher	573.887.567	573.887.567
vermindert um	- 8.768.600	- 8.768.600
auf nunmehr	<u>565.118.967</u>	<u>565.118.967</u>

**§ 2
Haushaltssperren**

(1) Für das Jahr 1996 bleiben die Sperrvermerke aus § 5 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1996/1997 vom 12. Oktober 1995 bei den folgenden Haushaltsstellen bestehen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 1996 DM	Haushaltssperren	
			% je Haushaltsjahr	1996 DM
.51.	Gebäudeunterhaltung	3.017.000	10	301.700
.55.	Ausstattungsgegenstände	681.000	10	68.100
.6100	Reisekosten	1.800.000	10	180.000
.6200	Telefonkosten	440.000	10	44.000
.63.	Geschäftsaufwand	2.000.000	10	200.000
.64.	Aus-, Fortbildung, Freizeiten	3.400.000	10	340.000
6700-6770, 6780-679.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	2.800.000	10	280.000
.8400	Zuweisungen Sonderhaushalt	1.100.000	5	55.000
.942.	Erwerb v. Geräten	1.200.000	20	240.000
5280.749.	EB-Zuweisungen	456.000	10	45.600
Summe insgesamt		16.894.000		1.754.400

Fortsetzung § 2

(2) Zusätzlich werden im Unterabschnitt 4121 insgesamt 150.000 DM gesperrt. Über die Aufhebung dieser Sperre entscheidet der Landeskirchenrat. Die in § 5 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1996/1997 festgelegten Voraussetzungen müssen hierbei nicht vorliegen.

**§ 3
Übertragbarkeit**

(1) In § 7 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 1996/1997 werden nach der Haushaltsstelle „8100.5110,“ folgende Haushaltsstellen eingefügt:

„4120.6370, 4121.4250, 4121.6300, 5790.7590“.

(2) Bei § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1996/1997 wird folgender Unterabsatz neu eingefügt:

„Bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 2922.1541 können bei Haushaltsstelle 2922.6441 Haushaltsreste gebildet werden.“

**§ 4
Vollzug/Inkrafttreten**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

(2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1996

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Anlage zu § 1 Nachtragshaushaltsgesetz

Nachtragshaushaltsplan 1996

Einnahmen

Haushalts- stelle	Bezeichnung	bisheriger	berichtigter	Mehr/Minder(-)
		Ansatz 1996	Ansatz 1996	
		DM	DM	DM
0110.1720	Einnahmen Schriften	0	220.000	220.000
0410.0521	Ersatzleistungen Land RU	5.650.000	6.150.000	500.000
2180.0525	Fachhochschule Freiburg	2.500.000	2.560.000	60.000
7220.1210	Mietertrag-Neubau	0	520.000	520.000
7230.1760	Mehrwertsteuer-Erstattung	0	90.000	90.000
8300.1180	Zinsen aus laufenden Betriebsm.	800000	400.000	-400.000
8610.1290	Reinerlös Zentralpfarrkasse	3.305.000	4.080.000	775.000
9110.0110	Kirchensteuer	443.600.000	435.500.000	-8.100.000
9210.0490	Zuweisung aus Steuerant.KG	9.059.000	8.951.000	-108.000
9310.3120	Entnahme Rücklagen Kigem.	11.043.930	8.913.930	-2.130.000
9310.3690	Zuweisung für Investitionen	4.000.000	6.450.000	2.450.000
9750.3110	Entnahme Rücklagen Laki	6.240.563	3.594.963	-2.645.600
				-8.768.600

Ausgaben

Haushalts- stelle	Bezeichnung	bisheriger	berichtigter	Mehr/Minder(-)
		Ansatz 1996	Ansatz 1996	
		DM	DM	DM
0410.4210	Pfarrer	19.670.000	18.820.000	-850.000
0410.4230	Angestellte	8.450.000	7.900.000	-550.000
0410.4250	Nebenlehrer	4.425.000	4.125.000	-300.000
0510.4410	Versorgung	12.020.000	11.420.000	-600.000
1180.7390	Jugendverbände	382.000	344.000	-38.000
2110.7490	Zuweisungen AFG	105.200	95.200	-10.000
2120.7461	Diak.Werk -Sachkosten	211.500	190.500	-21.000
2170.7660	Baubeihilfen Diakonie	1.600.000	1.280.000	-320.000
3170.4480	Ostpfarrerversorgung	4.500.000	3.900.000	-600.000
3350.7490	Minderheitskirchen	181.300	172.300	-9.000
3510.7451	KED-Landeskirche	4.444.800	4.222.800	-222.000
4120.6370	Sachverständigenkosten	0	400.000	400.000
4121.4250	Honorare	79.000	179.000	100.000
4121.6300	Geschäftsaufwand	10.000	60.000	50.000
5130.7399	Gymnasien	93.000	84.000	-9.000
5240.7380	Beuggen-Betriebszuschuß	942.500	848.000	-94.500
5240.7690	Beuggen-Baumaßnahmen	200.000	180.000	-20.000
5241.7380	Hohenwart-Betriebszuschuß	711.000	640.000	-71.000
5241.7690	Hohenwart-Baumaßnahmen	400.000	360.000	-40.000
7220.4220	Beamte	9.320.000	8.920.000	-400.000
7220.4230	Angestellte	8.350.000	7.650.000	-700.000
7220.6810	Dispositionsmittel	170.000	153.000	-17.000
7220.9500	Baumaßnahmen	0	2.000.000	2.000.000
9110.6970	Hebegebühren f. Kirchensteuern	13.310.000	13.050.000	-260.000
9210.7350	Umlage EKD	9.263.000	8.833.000	-430.000
9210.7450	Finanzausgleich	20.130.000	19.892.000	-238.000
9310.7213	Baubeihilfen	10.900.000	10.100.000	-800.000
9310.7214	Baudarlehen	5.800.000	4.350.000	-1.450.000
9310.7216	Baubeihilfen-Großstädte	1.540.000	1.240.000	-300.000
9310.7217	Baudarlehen-Großstädte	1.140.000	860.000	-280.000
9310.7250	KED-Gemeinden	4.600.000	4.370.000	-230.000
9310.7265	Diakonische Aufgaben	230.000	210.000	-20.000
9310.7266	Sonderhilfen	250.000	230.000	-20.000
9310.7252	Anteil Finanzausgleich	9.059.000	8.951.000	-108.000
9810.8610	Verstärkungsm.Personalausg.	2.211.100	0	-2.211.100
9810.8620	Verstärkungsm.Sachausgaben	300.000	200.000	-100.000

-8.768.600

Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerrinnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 18. Juli 1996

Artikel 1

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltskonsolidierungsgesetzes vom 26. April 1996 (GVBl. S. 101), folgende Verordnung:

Die Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerrinnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. S. 153) und Artikel 4 des Haushaltskonsolidierungsgesetzes vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 8 wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 23 erhält folgende Fassung:
„23. Leiter/Leiterin der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,“.
3. § 1 Abs. 2 Nr. 23 wird Nummer 24; die Nummer 24 wird Nummer 25.
4. In § 1 Abs. 3 entfällt die Nummer 6. Die Nummer 7 wird Nummer 6; die Nummer 8 wird Nummer 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juli 1996

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 18.11.1996 **Namensgebung der Evangelischen Kirchengemeinde Graben**
AZ: 11/10

Die Evangelische Kirchengemeinde Graben wird in „Evangelische Kirchengemeinde Graben-Neudorf“ umbenannt.

OKR 6.11.1996
AZ: 32/462

Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zur Durchführung des Dienstes der Urlauberseelsorge im europäischen Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden suchen wir Pfarrerrinnen/Pfarrer.

Zum Aufgabenbereich der Urlauberseelsorge gehören:

- Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden;
- Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen;
- Angebote für Einzelseelsorge.

Der Umfang dieser Dienste wirkt sich aus auf die Zeit der Dienstbefreiung. In der Regel gelten 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekan ist auf jeden Fall notwendig.

Ausland

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom Kirchenamt der EKD in Hannover begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721/9175-310, angefordert werden.

Als **Aufwandsentschädigung** wird für einen 28tägigen Dienst eine pauschale Zahlung in Höhe von DM 1.120,00 - für alle Einsatzorte - bezahlt (bei kürzeren Einsätzen verringert sich die Pauschale). Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich (s. Ausschreibungsliste), in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden DM 560,00 für einen 28tägigen Dienst gezahlt.

Diese Pauschale wird direkt an die Beauftragten überwiesen. Zugleich teilen wir dies der gehaltszahlenden Stelle mit, weil dieses Entgelt steuerpflichtig ist. Wenn eine solche gehaltszahlende Stelle nicht vorhanden ist, wird die Versteuerung durch die EKD nach Steuerklasse VI vorgenommen. Diese Regelung des Kirchenamtes der EKD in Hannover tritt zum 01.01.1997 in Kraft.

Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Baden

Der Seelsorgedienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe begleitet und geschieht in

Schwerpunkten der Feriengebiete. Diese befinden sich im Bereich folgender Gemeinden:

Bad Bellingen	Konstanz
Bad Rippoldsau	Lenzkirch
Freiamt Mußbach	Meersburg
Brettental	Münstertal
Furtwangen	St. Blasien
Vöhrenbach	Tennenbronn
Gütenbach	Titisee
Kirchzarten-Stegen	Todtnau und Schönau
Kollnau-Gutach	Triberg
	Waldkirch

Die Urlauberseelsorge geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Feriengebieten, aber nicht zur Vertretung des Ortspfarrers.

Der Evangelische Oberkirchenrat vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauberseelsorge 700,- DM. Außerdem wird ein Fahrtkostenzuschuß für eine Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse gewährt. Fahrtkosten am Ort ersetzen auf Antrag die Kirchengemeinden.

Meldungen für den Dienst der Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erbitten wir an den Evangelischen Oberkirchenrat / Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe bis spätestens 15. März 1997.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Hemsbach, Paul-Gerhardt-Gemeinde Sulzbach (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde Sulzbach wurde durch die Berufung des bisherigen Pfarrers in eine andere Gemeinde zum 1. Juli 1996 frei. Sie kann ab sofort mit einem halben (50%) Dienstverhältnis wiederbesetzt werden.

Wir stellen uns vor:

Sulzbach ist ein Stadtteil von Weinheim und landschaftlich sehr reizvoll an der Bergstraße im nördlichen Zipfel der badischen Landeskirche gelegen. Die Struktur ist ländlich geprägt. Eine Grundschule ist im Ort, weiterführende Schulen sind in Weinheim (ca. 3 km) und Hemsbach (ca. 1 km) vorhanden und gut in den Buslinienverkehr eingebunden. Hier leben am Übergang der Rheinebene zum Odenwald ca. 2.500 Menschen, davon 1.028 evangelische Gemeindeglieder.

Das Gemeindezentrum mit Kirche und Kindergarten wurde 1983 erbaut. Eine Renovierung des unmittelbar neben dem Gemeindezentrum gelegenen Pfarrhauses ist vorgesehen.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde ist Teil der Kirchengemeinde Hemsbach mit drei Pfarreien, die eng zusammenarbeiten. Auch das Miteinander mit der katholischen Kirchengemeinde und ihrem Pfarrer ist erfreulich.

Unser 2gruppiger Kindergarten mit einem sehr regen, konzeptionell ständig auf Weiterentwicklung bedachten Team ist fest in die Gemeindegemeinschaft integriert. Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelischen Sozialstation „Nördl. Bergstraße e.V.“ mit angegliederter ökumenischer Nachbarschaftshilfe mit Sitz in Hemsbach und ist dem Rechnungsamt Weinheim angeschlossen.

Das im Gemeindezentrum untergebrachte, mit modernster Büroeinrichtung ausgestattete Pfarrbüro, ist mit einer Sekretärin mit 6 Wochenstunden besetzt.

Zum Dienstauftrag gehören 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grundschule.

Kirchenmusikalisch ist die Gemeinde eingebunden in die Kirchenchor-, Posaunenchor- und Instrumentalkreisarbeit der Kirchengemeinde Hemsbach.

Bisher gab es in unserer Gemeinde an Aktivitäten:

- Frauenkreis / 14tägig
- Konfirmiertentreff / 14tägig
- Jungschar / 8tägig
- Ökumenisches Bibelgespräch / 14tägig
- Neu belebt wurde der Kindergottesdienst / z.Z. einmal im Monat
- Backtreff: Hier haben sich ca. 30 Familien zum gemeinsamen Brotbacken zusammengefunden, um so einen Beitrag zur „Schöpfung bewahren“ zu leisten.

Schwerpunkte unserer neuen Pfarrerin / unseres neuen Pfarrers sollten seelsorgerische Aufgaben sowie die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit als Basis einer lebendigen Gemeinde sein.

Wir sind ein aufgeschlossener Ältestenkreis (vier Frauen, zwei Männer), Neuem nicht abgeneigt. Dies läßt sich auch an der Tatsache ablesen, daß wir zweimal innerhalb von 3 1/2 Jahren unserem Pfarrer die Teilnahme am Sabbatmodell ermöglichten.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, welche/welcher engagiert mit den ihr/ihm zur Verfügung stehenden „Pfunden (Zeit) wuchert“, wohl wissend, daß es gemeinsamer Anstrengungen bedarf, um die Ansprüche der Gemeinde mit dem „Ruhebedürfnis“ der Pfarrerin / des Pfarrers bei einem halben Deputat zu koordinieren.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

15. Januar 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Zell a. H.

(Kirchenbezirk Offenburg)

Sie sind eine Pfarrerin / ein Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das Interesse hat, sich auf die zum 1. Januar 1997 freiwerdende Pfarrstelle in Zell a. H. zu bewerben?

Der Kur- und Erholungsort Zell a. H., mit seinen 8.000 Einwohnern, ist ein idyllisches Städtchen im Harmersbachtal im mittleren Schwarzwald, ca. 200 m hoch gelegen. Zu unserer Diasporagemeinde gehören die Stadt Zell mit den Stadtteilen Unterharmersbach, Unterentersbach und Oberentersbach sowie die Nebenorte Biberach, Prinzbach, Nordrach und Oberharmersbach mit insgesamt ca. 2.100 Gemeindegliedern.

Zell ist etwa 25 km von Offenburg entfernt; Grund-, Haupt-, Real- und Förderschule sind am Ort, zu den Gymnasien in Gengenbach, Offenburg und Hausach bestehen gute Bahnverbindungen.

Die evangelische Kirche Zell wurde vor 25 Jahren im Stil neuerer Architektur mit 300 Sitzplätzen erbaut. Daneben gibt es eine kleine evangelische Kirche in Nordrach mit ca. 100 Sitzplätzen, die auch als Gemeinderaum genutzt werden kann. Zum Gottesdienst stehen zwei hervorragende Organisten und für Zell und Nordrach jeweils eine Kirchendienerin zur Verfügung. Der Gottesdienst ist Mittelpunkt des Gemeindelebens. In Zell feiern wir jeden Sonntag Gottesdienst, in Nordrach 14tägig. Im Altenheim in Zell und in einer der hiesigen Kliniken jeweils einmal monatlich an Werktagen.

Kindergottesdienst (14tägig in Zell), Kirchenchor, ökumenischer Singkreis, zwei Krabbelgruppen, ein Frauengesprächskreis sowie das monatliche ökumenische Abendgebet werden weitgehend selbständig von Gemeindegliedern gestaltet.

Zu den katholischen Nachbargemeinden bestehen gute Beziehungen.

Eine Pfarramtssekretärin (8 Stunden/Woche) übernimmt den größten Teil der Verwaltung. Die Kirchengemeinde ist an das Rechnungsamt in Kehl angeschlossen.

Das Gemeinde- und Pfarrhaus wurde 1958 erbaut und besteht aus einer großen Pfarrwohnung (160 m²) mit

7 Zimmern und einem Pfarrbüro. Im Erdgeschoß befindet sich ein Gemeindesaal (80 m²). Ein großer Garten gehört zum Pfarrhaus. Zu Kirche, Schulen, Friedhof und zum städtischen Kindergarten sind es nur wenige Minuten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von 6 Wochenstunden verbunden.

Im Gemeindebereich befinden sich 6 Kliniken (zwei Nachsorge-Kliniken für Patienten mit Krebs-Erkrankungen, zwei psychosomatische Kliniken, eine Rehabilitations-Klinik für Hirnfunktions-Störungen und ein Akutkrankenhaus), deren Patienten teilweise an unserem Gemeindeleben interessiert sind. Der Einsatz einer Gemeinde-Diakonin mit Schwerpunkt Klinik-Seelsorge ist für Frühjahr 1997 vorgesehen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Theologen-Ehepaar, die/der/das

- uns Gottes Wort auf lebendige, zeit- und alltagsbezogene Weise vermittelt,
- den zahlreichen Aussiedlerfamilien in unserer Gemeinde ein guter Gesprächspartner sein möchte,
- mit Spürsinn die vielfältigen Aktivitäten der örtlichen Vereine wahrnimmt,
- bereit ist, die guten ökumenischen Kontakte zu pflegen.

Interessenten wenden sich bitte an das Dekanat in Offenburg, Telefon 0781/24010.

Gerne können Sie auch Kontakt aufnehmen mit den Kirchenältesten: Frau Dr. Niederberger, Telefon 07835/7153, Herr Joos, Telefon 07835/638100 oder 638200.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat bis spätestens

8. Januar 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Sennfeld

(Kirchenbezirk Adelsheim)

Zum 1. November 1996 wurde die Pfarrstelle Sennfeld frei, da der bisherige Pfarrer nach fast 9jähriger Tätigkeit in den Ruhestand tritt.

Sennfeld ist eine alte Dorfgemeinde, jetzt Stadtteil von Adelsheim. Der Ort selbst hat ca. 1.200 Einwohner, davon sind 778 evangelisch. Die Bevölkerung besteht vorwiegend aus Arbeitern, einige von ihnen haben landwirtschaftlichen Nebenerwerb. Hauptberufliche Bauern gibt es nur noch wenige.

In Sennfeld ist jeden Sonn- und Feiertag um 10.30 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig Kindergottesdienst im Gemeindehaus, der von einem Helferkreis gehalten wird. Es bestehen folgende Gemeindeglieder: 2 Frauenkreise (14tägig, der eine nur den Winter über), der Frauentreff für jüngere Frauen (einmal im Monat, von einem Team jüngerer Frauen geleitet), Männerkreis (einmal im Monat, zusammen mit Korb), Senioren-Nachmittag (einmal im Monat), Bibelgesprächskreis (wöchentlich). Ein leistungsfähiger Kirchenchor hält seine Proben wöchentlich. Für die Jugend bestehen Mädchenjungschar, Bubengjungschar, Mädchenkreis, ein Kreis für die konfirmierte Jugend und der Helferkreis für den Kindergottesdienst – alle wöchentlich. Die Jugendkreise werden von jungen Gemeindegliedern geleitet.

Die Pfarrerin / der Pfarrer von Sennfeld hat ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht. (Der Konfirmandenunterricht wird an einem Nachmittag in der Woche gehalten. Zur Zeit besuchen 9 Konfirmanden den Unterricht).

Im Eigentum der Kirchengemeinde steht ein 3gruppiger Kindergarten mit 3 hauptamtlichen und 2 teilzeitbeschäftigten Erzieherinnen und einer Vorpraktikantin.

Zum Seelsorgebereich gehört ein privates Altersheim mit ca. 70 Plätzen. Hier ist monatlich eine Andacht zu halten.

In Adelsheim (3 km) besteht ein Gymnasium. Realschulen und Gymnasien befinden sich in Osterburken (7 km) und Möckmühl (10 km). Die Grund- und Hauptschule ist in Adelsheim. Zu ihr fährt ein Schulbus.

Ärzte und Apotheke sind in Adelsheim, Krankenhäuser in Möckmühl, Buchen (20 km) oder Mosbach (25 km).

Das Pfarrhaus wurde 1895 erbaut und befindet sich in gutem baulichem Zustand. Es hat eine Warmwasser-Ölheizung in allen Räumen. Im Erdgeschoß sind Pfarramtsbüro und Registratur/Archiv untergebracht, Gastzimmer und eine alte Küche. Im Obergeschoß sind 3 Zimmer, Küche und Bad, im Dachgeschoß 2 Mansarden und Speicher. Garage mit Schuppen ist vorhanden.

Seit 1986 besteht durch den Umbau eines alten Bauernhauses neben dem Pfarrhaus ein schönes, ansprechendes Gemeindehaus (Fachwerkbau) mit Saal, Küche, 2 Jugendräumen und sanitären Einrichtungen.

Die Kirche steht unter Denkmalschutz. Sie hat ca. 500 Sitzplätze und eine Lautsprecheranlage.

Am Ort besteht eine AB-Gemeinschaft, die am Gottesdienst teilnimmt. Die katholische Gemeinde wird vom Pfarrer aus Adelsheim betreut. Sie hat eine eigene Kirche. Die ökumenischen Beziehungen zu dieser Gemeinde und ihrem Pfarrer sind gut. Zu der am Ort befindlichen Neuapostolischen Gemeinde bestehen keine Beziehungen.

Von Sennfeld mitversehen wird die 5 km entfernte selbständige Kirchengemeinde Korb. Korb ist Stadtteil von Möckmühl, ist bei der Gemeindereform aber bei der badischen Landeskirche geblieben. Das Dorf hat 300 Einwohner, davon sind 189 evangelisch. Zu Korb gehören noch 2 kleine Weiler, jeweils 2 km entfernt. Die Bevölkerung setzt sich ähnlich zusammen wie in Sennfeld.

In Korb ist jeden Sonn- und Feiertag um 9.15 Uhr Gottesdienst. Den anschließenden Kindergottesdienst hält eine Kirchenälteste. In Korb bestehen (den Winter über, 14tägig) Frauenkreis und Bibelgesprächskreis. Es gibt 2 Jugendkreise (14tägig), die von einem Kirchenältesten und dessen Ehefrau geleitet werden. Die Korber Konfirmanden nehmen am Unterricht in Sennfeld teil, werden aber in Korb konfirmiert.

Im Obergeschoß des ehemaligen Pfarrhauses (1742 erbaut) befinden sich ein kleiner Versammlungsraum und die Registratur mit Archiv. Das Untergeschoß ist vermietet.

Die Kirche steht unter Denkmalschutz. Sie hat 137 Sitzplätze und eine historische Orgel.

Beide Gemeinden sind Mitglied der Evangelischen Diakoniestation Adelsheim. Beide sind dem Evangelischen Rechnungsamt Tauberbischofsheim angeschlossen.

In beiden Gemeinden ist ein Kreis von Vertrauensfrauen für die großen Sammlungen und das Einziehen der Beiträge für den Krankenpflegeverein verantwortlich.

Beide Ältestenkreise sind bereit, eigene Verantwortung zu übernehmen und mit der Pfarrerin / dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Sie wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der das Wort Gottes auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis predigt, ein offenes Ohr für die Anliegen der Menschen hat und die begonnene Arbeit – auch die Kranken- und Geburtstagsbesuche – weiterführt.

Wegen eventueller Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 95).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

8. Januar 1997

mit einem Lebenslauf an Herrn Joachim Freiherr von Adelsheim von Ernest, Schloß, 74740 Adelsheim, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- Überlingen, Auferstehungsgemeinde, Dekanat Überlingen-Stockach - 1,0 Deputat befristet für 3 Jahre
- Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten im Kirchenbezirk Mannheim (Evangelisches Kinder- und Jugendwerk) - 1,0 Deputat

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats - Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 - angefordert werden.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

15. Januar 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Hans Gölz-Eisinger in Mühlhausen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Ulrike Bauer in Villingen (Markusgemeinde) zur Pfarrerin der Markusgemeinde in Villingen,

Pfarrerin Elke Heckel-Bischoff in Bad Schönborn und Pfarrerin Dorothea Frank (bisher beurlaubt) gemeinsam zu Pfarrerinnen in Bad Schönborn,

Pfarrvikar Daniel Völker in Donaueschingen (Pfarrstelle II des Gruppenamtes) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenamtes in Donaueschingen,

Pfarrerin Bärbel Wassmer und Pfarrvikar Paul Wassmer in Heidelberg-Rohrbach (Westgemeinde) zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Westgemeinde in Heidelberg-Rohrbach.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Rudolf Trautz in Pforzheim (Altstadtgemeinde) wurde zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt berufen.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Erwin Winter in Oberöwisheim zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Bretten.

Versetzt aufgrund von Pfarrwahl:

Pfarrer i.A. Jürgen Döbler in Wiesloch-Baiertal nach Mauer zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Versetzt:

Pfarrvikar Michael Siebert in Weinheim (Markusgemeinde) in den Kirchenbezirk Mannheim zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in der Gnadengemeinde in Mannheim.

Emannt:

Kirchenamtmannt Siegfried Roth beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenamtsrat mit Wirkung vom 1. Dezember 1996.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Werner Knall in Freiburg (Zachäusgemeinde) auf 1. März 1997.

Gestorben:

Pfarrer Bernd Klemme, zuletzt Mündingen, am 8. November 1996,

Pfarrer Werner Krieg, zuletzt in Heidelberg-Rohrbach (Ostgemeinde), am 7. November 1996.